

Wentorf, 24. Oktober 2011

Stellungnahme des BUND zum Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Ammersbek

Der BUND Schleswig-Holstein begrüßt die Planung Ammersbeks, da sie als Verdichtung im Innenbereich Natur und Landschaft in den Außenbereichen schont. Nachfolgend aufgeführte Punkte bittet der BUND jedoch, in die Planung mit aufzunehmen:

Versiegelung und vorbeugender Binnenhochwasserschutz

Der Landesentwicklungsplan sieht vor, eine Nutzung von Überschwemmungsbereichen durch „Siedlungsentwicklung zu vermeiden sowie andererseits das Gefahren- und Gefährdungspotential in solchen hochwassergefährdeten Bereichen zu minimieren“. Da in dem betrachteten Gebiet entlang der Straße an der Lottbek ein vorbeugender Hochwasserschutz durch ausreichende Entfernung der Bebauung vom Gewässer und Minimierung der versiegelten Flächen in der Vergangenheit nicht beachtet wurde, ist Schadensvorbeugung notwendig. Es wird daher dringend Folgendes als Festsetzung empfohlen:

- Neu zu errichtende Häuser entlang der Straßen „An der Lottbek“ und „Niendiek“ nur ohne Keller und Tiefgaragen sowie mit Bodenplatten mind. 0,2 m über Geländeniveau vorzusehen.
- Carports keinesfalls im Vorgarten zu untersagen, da weiter hinten errichtete Carports eine lange versiegelte Zufahrt zur Folge haben.
- Neue Carports mit der Pflicht zur Dachbegrünung zu belegen
- Umfangreiche Regenwassernutzung (keine Versickerung und nicht nur zur Gartenbewässerung) unbedingt als obligatorisch festzusetzen, genauso wie kleinteilige Terrassen- und Gartenweegebelege ohne wasserundurchlässige Fugen.

Weiterhin wird empfohlen, die Straße „Niendiek“ und auch das Ende der Straße „An der Lottbek“ nicht mehr neu zu teeren sondern, wenn Straßenbaumaßnahmen anstehen, zu entsiegeln und mit wassergebundenem Belag zu versehen.

Geschützte Knicks und festgesetzte Bäume

Auf der Planzeichnung fehlen einige Knicks, z.B. zwischen den Flurstücken 56/33 und 58/66 bzw. 58/29. Etwa an dem Schnittpunkt der drei befindet sich auch eine landschaftsprägende Eiche, die nicht eingetragen wurde. Desweiteren fehlt der Knick vor dem Grundstück 56/20, wenn er auch infolge gärtnerischer „Pflege“ nicht mehr als solcher erkennbar ist.

Bei der Begehung dieses Bereichs fiel übrigens auch eine Diskrepanz zwischen der Grundstücksgrenze vor dem Gebäude Nr. 61 und der im Plan eingezeichneten Grenze auf.

Zwei weitere Knicks, die sich von den Wiesen im B-Plan Nr. 5 in das Planungsgebiet erstrecken, sollten aufgenommen werden, jeweils in den südöstlichen Verlängerungen der Grenzen zwischen 60/5 und 61/10 sowie 61/4 und 64/10. Südöstlich von 61/14 ist im Übrigen ein Gebäude im Luftbild erkennbar, das im Plan fehlt.

Es wurden auch einige Bäume am Rand außerhalb des Plangebietes als zu erhalten eingetragen, nämlich am Bullenredder. Dann sollte jedoch auch der Knick darunter aufgenommen werden und der landschaftsprägende Baum am Stichweg Flurstück 42/14 direkt am „Volksdorfer Weg“.